

Stefan Walser

Stefan Walser

Fax: +   
Email:

Generalbundesanwalt  
Brauerstraße 30  
76135 Karlsruhe

Mein Aktenzeichen:  
GenBAw-Ka-1-25/EUV

18. April 2025

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht

Dokumentname

NN

2025-04-18\_anGenBAw-Karlsruhe-NN\_Anzeige.odt

Strafanzeige gegen das Verhalten der BVerfG-Verwaltung und gegen Richter des BVerfG

Verteiler:

- Staatsanwaltschaft Karlsruhe, Akademiestraße 6-8, 76133 Karlsruhe
- Generalbundesanwalt, Brauerstraße 30, 76135 Karlsruhe

Sehr geehrte Damen und Herren,

Erstatter der Strafanzeige: Herr Stefan Walser,

1. Hiermit wird Strafanzeige wegen Verletzung von Dienstgeheimnissen nach § 353b StGB gegen unter anderem ,  und   und deren mir namentlich nicht bekannte (wissenschaftliche) Mitarbeiter eingereicht. Die Klage richtet sich auch gegen mir namentlich nicht bekannte Mitarbeiter der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts und Verantwortliche der bzw. Verantwortliche über die juris-GmbH.
2. Hiermit wird Strafanzeige wegen Verleitung eines Untergebenen oder mehrerer Untergebener zu einer Straftat nach § 357 StGB gegen ,  ,  und andere mir unbekannt Vorgesetzte eingereicht.

Zu den Personen:

[REDACTED], [REDACTED], [REDACTED] sind Personen des öffentlichen Lebens im Sinne von Ziffer 7<sup>1</sup> der EntschlieÙung Nr. 1165 (1998) des Europarats vom 26. Juni 1998 (24. Sitzung).

Begründung zur Strafanzeige Nr. 1 und weitere Anträge zur Darstellung der hinreichenden Nachvollziehbarkeit der Sachverhalte und Sachverhaltsklärung:

Aus Beweis Anlage 1 geht hervor, dass am Freitag, 20. November 2020, das Finanzgericht Hamburg zu 3 K 57/20 ein Urteil gefällt hat. In diesem Urteil wird in Randnummer 40 auf die Entscheidung 1 BvR 2318/19 des Bundesverfassungsgerichts vom Dienstag, 24. November 2020, Bezug genommen.

40 bb) Art. 6 Abs. 2 Satz 1 GG garantiert den Eltern das Recht auf Pflege und Erziehung ihrer Kinder. Die Erziehung des Kindes ist damit primär in die Verantwortung der Eltern gelegt. Die Eltern können grundsätzlich frei von staatlichen Eingriffen nach eigenen Vorstellungen darüber entscheiden, wie sie die Pflege und Erziehung ihrer Kinder gestalten und damit ihrer Elternverantwortung gerecht werden wollen. Diese primäre Entscheidungszuständigkeit der Eltern beruht auf der Erwägung, dass die Interessen des Kindes am besten von den Eltern wahrgenommen werden (BVerfG, Stattgebender Kammerbeschluss vom 24. November 2020, 1 BvR 2318/19, juris, m.w.N.).

Schaubild 1: Randnummer 40 aus FG Hamburg 3 K 57/20 vom 20. November 2020; Hervorhebungen durch den Anzeigenerstatter

Unter Geheimnissen im Sinne des § 353b Abs. 1 StGB sind Tatsachen zu verstehen, die nur einem begrenzten Personenkreis bekannt und zudem geheimhaltungsbedürftig sind.

Ein nicht finalisierter Beschluss, ist ein Geheimnis im Sinne des § 193<sup>2</sup> GVG und des § 353b Abs. 1 StGB. Insoweit ist bewiesen, dass das Finanzgericht über die „juris“-Datenbank schon fünf<sup>3</sup> Tage vor der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts Zugriff auf ein Geheimnis zu 1 BvR 2318/19 hatte.

1 Deutsche Übersetzung aus EGMR Nr. 59320/00: „Personen, die im öffentlichen Interesse stehen, sind Personen, die ein öffentliches Amt bekleiden und/oder öffentliche Mittel in Anspruch nehmen und – noch genereller gesehen – alle diejenigen, die eine Rolle im öffentlichen Leben spielen, sei es in der Politik, der Wirtschaft, der Kunst, im Sozialbereich, im Sport oder in anderen Bereichen.“

Resolution 1165 (1998) Nr. 7: „Public figures are persons holding public office and/or using public resources and, more broadly speaking, all those who play a role in public life, whether in politics, the economy, the arts, the social sphere, sport or in any other domain.“

2 Insoweit wird auf § 193 GVG in der Fassung ab 09.11.2017 und ab 19.07.2024 Bezug genommen.

3 Das Finanzgericht hatte am 20.11.2020 auf die Entwurfsfassung des BVerfG zugegriffen, womit dies „Tag 1“ ist: 21.11. = Tag 2, ..., 24.11.2020 = Tag 5

Eine mittelbare Gefährdung genügt zur Verwirklichung des § 353b StGB.

Für eine effektive Wahrnehmung der den Richtern (und ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern) obliegenden präventiven Aufgaben – unter anderem der Schutz der den Richtern obliegenden Rechtsprechung – kommt die Integrität besondere Bedeutung zu: Es obliegt keiner Richter- oder Mitarbeiter-Willkür, Dokumente einer Kammer nach Belieben zu verbreiten. Der Zugriff auf solche Dokumente ist regelmäßig geschützt, z.B. durch eindeutige Zugangskennung in Verbindung mit einem Passwort, usw. Daher kann in der Erschütterung des Vertrauens in die Richterarbeit eine konkrete Gefährdung wichtiger öffentlicher Interessen gesehen werden.

Externe Zugriffe durch die BVerfG-Verwaltung oder gar Privatwirtschaftsunternehmen (hier juris-GmbH) auf Entwürfe während der Beratungsphase untergraben die richterliche Unabhängigkeit (Art. 97 GG) und stellen eine eklatante Missachtung von § 193<sup>2</sup> GVG und den Prinzipien der Rechtsstaatlichkeit (vgl. u.a. Art. 2 EU-Vertrag) dar.

Die psychische Einflussnahme auf Richter durch Vorabveröffentlichung gefährdet die Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Art. 97 GG), was ein „wichtiges öffentliches Interesse“ darstellt und in ständiger Rechtsprechung verboten ist; siehe Rn. 76 in 2 BvR 2223/15 vom 04.02.2016, Rn. 7 in 2 BvR 957/05 vom 22.06.2006, etc.

Zwischen BVerfG-Richtern und der juris-GmbH gibt es keine wie auch immer gearteten vertraglichen Regelungen. Eine wie auch immer geartete Durchbrechung von § 193<sup>2</sup> GVG durch Veröffentlichung von nicht finalisierten Beratungsdokumenten ist nicht vorgesehen. Ein Verstoß gegen § 193<sup>2</sup> GVG ist ein Nichtigkeitsgrund, weil das erkennende Gericht nicht vorschriftsmäßig besetzt und damit der gesetzliche Richter entzogen war; vgl. Art. 101 Abs. 1 Satz 2<sup>4, 5, 6</sup> GG.

Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) kennt weder einen absoluten Revisionsgrund entsprechend § 547 Abs. 1 ZPO noch eine Nichtigkeitsklage entsprechend § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Für Richter des Bundesverfassungsgerichts gilt unmittelbar „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“, womit der Beschluss 1 BvR 2318/19 von verfassungswegen unmittelbar auf Grund der Missachtung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nichtig sein dürfte. Das Grundgesetz stellt eine immanente Schranke für die formale und materielle Rechtskraft dar, über die sich auch kein BVerfG-Richter hinwegsetzen kann: Das Fehlen von Revisions- und Nichtigkeitsklagen gegen Entscheidungen des BVerfG stellt einen erheblichen gesetzgeberischen Mangel dar, der hier im Gesamtkontext zudem offensichtlich offensiv ausgenutzt worden war.

---

4 Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG: „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“

5 Während § 547 Abs. 1 ZPO beim Bruch von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, also beim Entzug des gesetzlichen Richters, einen absoluten Revisionsgrund darstellt, gibt es im BVerfGG keine Entsprechung.

6 Während § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO beim Bruch von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG, also beim Entzug des gesetzlichen Richters, die Nichtigkeitsklage zulässt, gibt es im BVerfGG keine Entsprechung.

Für gewöhnlich wird bei Kammerentscheidungen des Bundesverfassungsgerichts das schriftliche Umlaufverfahren verwendet. Das heißt, dass der Berichterstatter (im Fall des Verfahrens 1 BvR 2318/19 [ ]) den Beschlussentwurf unterzeichnet und zur Unterzeichnung an die beiden anderen Richterkollegen (im Fall des Verfahrens 1 BvR 2318/19 an [ ] und [ ]) weiterleitet. Die Beratung erfolgt gewissermaßen schriftlich, indem sich die beteiligten Richter durch die Gründe des Entwurfs überzeugen lassen, durch die Unterzeichnung zustimmen und der Berichterstatter für das Sammeln der Unterschriften verantwortlich ist.

Ein Kammerbeschluss des Bundesverfassungsgerichts muss einstimmig erfolgen. Das heißt, dass erst wenn alle drei Richter unterzeichnet haben und der Berichterstatter die Unterschriften eingesammelt hat, der Beschluss erfolgt ist.

Der Berichterstatter ist dafür verantwortlich, dass der sodann getroffene Beschluss an die Verwaltung bzw. zuständige Geschäftsstelle des Bundesverfassungsgerichts übergeben<sup>7</sup> wird.

Durch das aktive Handeln, für das der Berichterstatter verantwortlich ist, ist sichergestellt, dass die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts erst dann auf einen Beschluss zugreifen kann, wenn dieser durch die Unterschriften aller drei Kammermitglieder finalisiert ist. Dies erfordert aktives Handeln des Berichterstatters zur Freigabe oder Übergabe.

Ein wie auch immer ausgestalteter vertraglich geregelter Workflow des Bundesverfassungsgerichts mit der juris-GmbH besteht folglich einzig und allein auf der „Ebene der Verwaltung<sup>8</sup>“.

#### 1. Position und Verantwortung der Judikative:

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Richter des Bundesverfassungsgerichts gehören nicht zur Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts. Sie sind den jeweiligen Verfassungsrichtern direkt zugeordnet und unterliegen deren Weisung; siehe § 13 GOBVerfG. Die wissenschaftlichen Mitarbeiter sind auch im Haushaltsplan<sup>9</sup> des BVerfG nicht der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts zugeordnet.

7 Anmerkung: Solange die Übergabe an die Verwaltung bzw. zuständige Geschäftsstelle des Bundesverfassungsgerichts noch nicht erfolgt ist, kann jedes Kammermitglied eine erneute Beratung verlangen.

8 Das Plenum des Bundesverfassungsgerichts beschließt die allgemeinen Grundsätze für die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts; siehe § 1 Abs. 2 GOBVerfG. Der Präsident des Bundesverfassungsgerichts ([ ]) leitet die Verwaltung des Gerichts; siehe § 1 Abs. 3 GOBVerfG. Der Direktor des Bundesverfassungsgerichts, [ ], handelt als Verwaltungsleitung im Auftrag des Präsidenten, [ ], und dessen Verfügungen; vgl. § 15 GOBVerfG.

9 Haushaltsplan 2025, Einzelplan 19: Insgesamt 196 Stellen, davon für 16 Richter, 98,5 Beamtenstellen und 81,5 Tarifangestellte. Die 65 Abordnungsstellen für wissenschaftliche Mitarbeiter sind dagegen unter „F 422 02-051“ als „Bezüge und Nebenleistungen der beamteten Hilfskräfte“ und ggf. „F 427 09-051“ als „Entgelte für Arbeitskräfte mit befristeten Verträgen, sonstige Beschäftigungsentgelte (auch für Auszubildende) sowie Aufwendungen für nebenberuflich und nebenamtlich Tätige“ verzeichnet.

Die wissenschaftlichen Mitarbeiter der Richter des Bundesverfassungsgerichts und/oder die Richter (in der Regel aber nur der Berichterstatter) des Bundesverfassungsgerichts erstellen zu einer Beschwerde eine Expertise bzw. ein Gutachten bzw. ein Votum oder ein wie auch immer benanntes Dokument. Dieses Dokument – im Weiteren nur noch als Votum benannt – bleibt regelmäßig unter Verschluss, wird den Beteiligten des Verfahrens regelmäßig nicht zugänglich gemacht und fällt unter das Dienstgeheimnis. Insoweit wird auf § 43<sup>10</sup> DRiG Bezug genommen.

Das Dienstgeheimnis ist während des gesamten Ablaufs der Erstellung einer Entscheidung zu wahren, siehe § 193<sup>2</sup> GVG. Jeder Richter hat sich innerhalb seines Amtes so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird, siehe § 39<sup>11</sup> DRiG.

## 2. Position und Verantwortung der Exekutive:

Der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts und anderen Verwaltungseinheiten des Bundes ist der Eingriff – *auch mittelbare, subtile und psychologische Einflussnahme* – in die richterliche Unabhängigkeit verboten. Folglich ist auch Verwaltungshelfern (insoweit der juris-GmbH) ein Eingriff in die richterliche Unabhängigkeit und das Beratungsgeheimnis (§ 193<sup>2</sup> GVG) untersagt.

Insbesondere ist eine Instrumentalisierung der Rechtsprechung für wirtschaftliche Zwecke nicht mit den Aufgaben eines Verwaltungshelfers (hier juris-GmbH) vereinbar. Dazu ist in 2 BvR 2223/15 vom 04.02.2016 folgenden Maßstab in Randnummer 76 benannt (Unterstreichung durch den Anzeigenerstatter):

*a) Art. 97 Abs. 1 GG enthält zwar kein Grundrecht der zu beurteilenden Richter; Art. 33 Abs. 5 GG umfasst aber auch die hergebrachte Stellung besonderer Gruppen von Angehörigen des öffentlichen Dienstes und räumt ihnen grundrechtsähnliche Individualrechte ein, soweit sich für sie vom Gesetzgeber zu beachtende hergebrachte Grundsätze des richterlichen Amtsrechts nachweisen lassen, die gerade die persönliche Rechtsstellung des Richters mitgestalten. Zu den hergebrachten Grundsätzen des Richteramtsrechts zählt insbesondere der Grundsatz der sachlichen und persönlichen Unabhängigkeit (vgl. BVerfGE 12, 81 <88>; 55, 372 <391 f.>; BVerfG, Be-*

---

10 § 43 DRiG: „Der Richter hat über den Hergang bei der Beratung und Abstimmung auch nach Beendigung seines Dienstverhältnisses zu schweigen.“

11 § 39 DRiG: „Der Richter hat sich innerhalb und außerhalb seines Amtes, auch bei politischer Betätigung, so zu verhalten, daß das Vertrauen in seine Unabhängigkeit nicht gefährdet wird.“

*schluss der 3. Kammer des Zweiten Senats vom 29. Februar 1996 - 2 BvR 136/96 -, juris, Rn. 12). Nach Art. 97 Abs. 1 GG müssen Richter „unabhängig und nur dem Gesetze unterworfen“ sein. Die so umschriebene sachliche Unabhängigkeit ist gewährleistet, wenn der Richter seine Entscheidungen frei von Weisungen fällen kann (BVerfGE 14, 56 <69>; BVerfGK 8, 395 <399>), wobei Art. 97 Abs. 1 GG jede vermeidbare auch mittelbare, subtile und psychologische Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtsstellung des Richters verbietet (vgl. BVerfGE 12, 81 <88>; 26, 79 <93>; 55, 372 <389>; BVerfG, Beschluss der 1. Kammer des Zweiten Senats vom 22. Juni 2006 - 2 BvR 957/05 -, juris, Rn. 7<sup>12</sup>).*

Folglich muss ein Richter des Bundesverfassungsgerichts sorgenfrei seinen Dienst verrichten können, ohne befürchten zu müssen, dass aus der Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts ein Übergriff auf seine Dokumente zu einer Entscheidung überhaupt erfolgen könnte. Unabhängig davon trägt der Richter die Verantwortung, dass durch seine ihm obliegende Pflicht seine Dokumente durch Kennung und Passwort jederzeit vor unberechtigtem Zugriff geschützt sind.

Die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts hat nach Empfang der Entscheidung ebenfalls originäre Pflichten. Zu diesen Pflichten gehört u.a. die Prüfung der formalen Anforderungen – nämlich das Vorhandensein der Unterschriften bzw. Signaturen der Richter –, weil mit dem Ausstellen von Kopien/Abschriften sonst Urkundsdelikte (siehe §§ 267ff StGB) (und ggf. Betrug (§§ 263, 263a StGB)) erfüllt werden.

Damit ist dargelegt, dass eine finalisierte Entscheidung vom Gericht (in der Regel dem Berichterstatter) erst durch aktives Handeln (aktive Übergabe bzw. aktive Freigabe) des Richters an die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts übermittelt wird. Der Richter ist bis dahin verantwortlich dafür, dass von seiner Seite alle notwendigen und hinreichenden Maßnahmen des Verschlusses ausgeführt werden.

Die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts ist nach Empfang der Entscheidung verantwortlich dafür, dass es kein automatisches Durchreichen von Entscheidungen an Dritte gibt, siehe § 32<sup>13</sup> GOBVerfG. Es gibt keine gesetzliche Grundlage dafür, dass eine Kammerentscheidung, die den Beteiligten unbekannt ist, an Dritte durchgestochen wird. Das Bundesverfassungsgericht hat das Vertraulichkeitsinteresse der Verfahrensbeteilig-

---

12 2 BvR 957/05, Rn. 7: „Zwar verbietet nach der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts die Verfassungsgarantie der richterlichen Unabhängigkeit jede vermeidbare auch mittelbare, subtile und psychologische Einflussnahme der Exekutive auf die Rechtsstellung des Richters (vgl. BVerfGE 12, 81 <88>; 26, 79 <93>; 55, 372 <389>).“

ten und das öffentliche Interesse zur Wahrung der Rechtsstaatlichkeit als oberstes Gericht Deutschlands aktiv zu beachten. Eine Umgehung dieser Pflicht ist Vorsatz und wäre mit dem Grundsatz des fairen Verfahrens unvereinbar, siehe §§ 25, 35 BVerfGG, Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 2 Abs. 1 iVm Art. 1 Abs. 1 GG, Art. 20 Abs. 3 GG, „Treu und Glauben“ (u.a. § 242 BGB), Art. 6 EMRK, DSGVO, usw., und ein eklatanter Verstoß gegen Art. 2 EU-Vertrag.

Die Binnenrechtsnorm, die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts (GOB-VerfG), entfaltet BVerfG-intern Wirkung. § 32<sup>13</sup> GOBVerfG regelt eindeutig, dass *amtliche Informationen über ergangene Entscheidungen* der Billigung des berichterstattenden Mitglieds der Kammer **und** des Vorsitzenden bedürfen, **und** *amtliche Informationen über ergangene Entscheidungen* erst dann veröffentlicht<sup>14</sup> werden dürfen, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung den Prozessbeteiligten zugegangen ist.

Vor einer Veröffentlichung werden Entscheidungen notwendiger Weise aufbereitet, das heißt anonymisiert und ggf. mit Orientierungs- und/oder Leitsätzen und Schlagworten versehen. Am 20.11.2020 konnte somit niemandem entgangen sein, dass der Beschluss vom 24.11.2020 noch gar nicht gefällt sein konnte. Soviel Zeitgefühl im Bezug auf den aktuell verwendeten Kalender muss schon vorhanden sein, um ein solches Zeitdefizit zu erkennen.

§ 32<sup>13</sup> GOBVerfG iVm § 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen) stellt strenge verfahrensrechtliche Sicherungen durch ein klares mehrstufiges Sicherungssystem dar. Der Öffentlichkeit wird durch Veröffentlichung der GOBVerfG im Bundesgesetzblatt, dem offiziellen Verkündungsorgan der Bundesrepublik Deutschland, Rechtsstaatlichkeit und Sicherheit vermittelt, nämlich dass die Geschäftsordnung des Bundesverfassungsgerichts von erheblicher Bedeutung ist. Die GOBVerfG ist nicht nur formelles Recht, sondern fundamentaler Bestandteil der geübten Praxis am Bundesver-

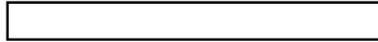
13 § 32 GOBVerfG (Unterstreichung durch den Anzeigenerstatter)

(1) *Amtliche Informationen über ergangene Entscheidungen bedürfen der Billigung des berichterstattenden Mitglieds des Senats und des oder der Vorsitzenden und dürfen erst veröffentlicht werden, wenn anzunehmen ist, dass die Entscheidung den Prozessbeteiligten zugegangen ist.*

(2) *Entsprechendes gilt für Beschlüsse der Kammern.*

14 Für „Veröffentlichung“ ist relevant, dass die Informationen der Öffentlichkeit zugänglich gemacht werden. Eine Information gilt als veröffentlicht, wenn sie der Allgemeinheit zugänglich gemacht wird. Ein Angebot an die Öffentlichkeit liegt vor, wenn der Anbietende den privaten Kreis verlässt und aus der internen Sphäre in die Öffentlichkeit austritt, siehe BGH I ZR 21/89 vom 13.12.1990 (Einzelangebot genügt).

**Hinweis:** Auf Grund des Wirkens der „Lexxpress GmbH“ bereitet das Bundesverfassungsgericht seit Januar 2016 seine Entscheidungen nicht mehr exklusiv für die juris-GmbH auf, sondern für alle Anbieter von Gerichtsentscheidungen, vgl. <https://www.lto.de/recht/hintergruende/h/bverfg-vergleich-lexxpress-juris-veroeffentlichung-urteile-kommerziell-internet>. Insoweit liegt offensichtlich auch kein Einzelangebot an die juris-GmbH vor. Die Entscheidung ist aktuell bei mindestens [openjur.de](http://openjur.de), [rechtsprechung-im-internet.de](http://rechtsprechung-im-internet.de), [rechtsportal.de](http://rechtsportal.de), [datenbank.nwb.de](http://datenbank.nwb.de) und [jurs](http://jurs) veröffentlicht.



fassungsgericht und dient dem Schutz der Verfahrensbeteiligten sowie der Integrität der Rechtsprechung.

Die Entscheidung selbst ist unter dem Begriff *amtliche Informationen über ergangene Entscheidungen* subsumiert. § 32<sup>13</sup> GOBVerfG dient dazu, die Verfahrensbeteiligten vor einer vorzeitigen Veröffentlichung zu schützen und sicherzustellen, dass amtliche Informationen über Entscheidungen korrekt und autorisiert verbreitet werden.

§ 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen) dient dazu, verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen zu sanktionieren.

Beim Bundesverfassungsgericht, dem obersten deutschen Gericht, müssen zweifelsfrei hohe Standards gelten. Das Bundesverfassungsgericht

- verfügt über professionelle Verwaltungsstrukturen mit hochqualifiziertem Personal,
- hat etablierte Dokumentenmanagementsysteme, die einen kontrollierten Workflow (basierend auf u.a. Pflichten- und Leistungsheft) sicherstellen,
- wendet strikte Protokolle zum Schutz von Beratungsgeheimnissen an und
- trägt besondere Verantwortung für die Wahrung rechtsstaatlicher Verfahrensstandards.

Insoweit gibt es multiple Kontrollinstanzen. Für eine vorzeitige Veröffentlichung müssen mehrere Kontrollinstanzen gleichzeitig versagen:

- Der Berichtersteller müsste seine Verantwortung für den Beschlussentwurf vernachlässigen.
- Die Verwaltung des BVerfG müsste ihre Prüfungspflichten bezüglich der erforderlichen Freigaben missachten.
- Die juris-GmbH als erfahrener Partner des Gerichts müsste etablierte Veröffentlichungsprotokolle ignorieren.

Die Rechtsprechung des BVerfG selbst betont, dass „*jede vermeidbare auch mittelbare, subtile und psychologische Einflussnahme*“ auf die Rechtsstellung des Richters verboten ist. Eine vorzeitige Veröffentlichung stellt genau diese Art der unzulässigen Einflussnahme dar.

Angesichts dieses multiplen Versagens verfassungsrechtlich, einfach-gesetzlich und Binnennorm-intern wirkender Sicherungsfaktoren liegt Vorsatz zur vorzeitigen Verfügbarkeit des BVerfG-Beschlusses 1 BvR 2318/19 vor.

§ 32<sup>13</sup> GOBVerfG und § 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen) dienen dazu, dass diejenigen, die diese Binnenregelung zu beachten haben, bei unbefugtem Offenbaren Richter-interner Dokumente (eines Geheimnisses) vorsätzlich han-

deln. Der oder die Täter wussten positiv um die Geltung des Beratungsgeheimnis (§ 193<sup>2</sup> GVG) und § 32<sup>13</sup> GOBVerfG und der Strafbarkeit nach § 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen) und wollten bei Umgehung von gleich zwei Richtern (Berichterstatter [ ] und Vorsitzendem [ ]) somit die Veröffentlichung.

Im Fall 1 BvR 2318/19 war [ ] der Berichterstatter und [ ] [ ] war entsprechend § 39<sup>15</sup> GOBVerfG der Vorsitzende der 1. Kammer.

Folge: Nicht nur dass die Entscheidung 1 BvR 2318/19 am 20. November 2020 noch gar nicht finalisiert worden war, die Verwaltung des Bundesverfassungsgerichts und die juris-GmbH (als weisungsgebundener Verwaltungshelfer) hatten bei der vorsätzlichen Veröffentlichung<sup>14</sup> offensichtlich weder die Billigung durch den Berichterstatter [ ] [ ] noch die ebenfalls notwendige Billigung des Vorsitzenden [ ].

Mit dem am 20. November 2020 erfolgten Zugriff des Finanzgerichts Hamburg auf eine noch nicht finalisierte Entscheidung ohne Billigung der Verantwortlichen ist die Veröffentlichung<sup>14</sup> nachgewiesen.

Die Verantwortlichkeit besteht auf allen Ebenen. Verantwortliche Richter- und Amtsträger bishin zur IT-/EDV-Abteilung haben durch unterlassene Sicherungsmaßnahmen den Tatbestand des § 353b StGB entweder vorsätzlich oder (grob) fahrlässig erfüllt.

#### Verantwortlichkeit des Bundes:

1. Die juris-GmbH fungiert auf Grund der öffentlich-rechtlichen Verträge mit dem Bund als Verwaltungshelfer.
2. Die juris-GmbH gehört zu 50,01 % dem Bund. Für den Bund gibt es keine Flucht ins Privatrecht, stRSpr siehe BVerfGE 128, 226 (= 1 BvR 699/06 vom 22.02.2011, Fraport), 2 BvR 470/08 vom 19.07.2016, etc.

Privatrechtliche Befugnisse sind hier zwar Handlungsmittel, nicht aber Handlungsmaßstab. Rechtsrelevanter Handlungsmaßstab ist die Grundrechtsbindung gemäß Art. 1 Abs. 3 und Art. 20 Abs. 3 GG des Bundes als Auftraggeber und seine beherrschende Eigentümerstellung (50,01 %).

Es besteht öffentliches Interesse an der Strafverfolgung. Die Anzeige betrifft nicht nur ein Formdelikt, sondern berührt fundamentale rechtsstaatliche Prinzipien, internationales Recht und das Vertrauen der Öffentlichkeit:

- Gefährdung der Sicherstellung des ungestörten und effektiven Ablaufs richterlicher, insbesondere BVerfG-richterlicher Entscheidungsfindung stellt ein wichtiges öffentliches Interesse dar,

---

15 § 39 GOBVerfG: „In den Kammern führen, soweit sie ihnen angehören, der Präsident und der Vizepräsident, im Übrigen das jeweils dienstälteste, bei gleichem Dienstalter das lebensälteste anwesende Mitglied den Vorsitz.“

- Gefährdung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die die Unabhängigkeit der Rechtsprechung (Art. 97 GG) gerade beim höchsten deutschen Gericht,
- Gefährdung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die Integrität des höchsten deutschen Gerichts auf allen verwaltungs- und privat-/zivil-rechtlichen Ebenen,
- Gefährdung des Vertrauens der Öffentlichkeit in die verfassungsmäßige Ordnung<sup>16</sup> zur Einhaltung verfassungsrechtlichen, konstituierenden Rechts in Verbindung mit der Einhaltung von Völkerrecht in Verbindung mit unter anderem Art. 1 Abs. 2 GG und Art. 20 Abs. 2 und 3 GG,
- Vertrauen der Öffentlichkeit in die Integrität der hier betroffenen Richter [ ] [ ], [ ] und [ ] in die Einhaltung ihrer Berufung nach § 9 Nr. 2<sup>17</sup> DRiG, nämlich dass sie persönlich die Gewähr dafür bieten, dass sie jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintreten und nach § 9 Nr. 4<sup>17</sup> DRiG über die soziale Kompetenz verfügen, die Öffentlichkeit über die gesamten Vorgänge bishin zu 1 BvR 2318/19 und auch darüber hinaus aufzuklären, um dem Ansehen des Bundesverfassungsgerichts gerade im Familienrecht in Verbindung mit Art. 6 Abs. 1 GG keinen Schaden zuzufügen,
- Vertrauen zur Einhaltung der EU-Verträge (unter anderem Art. 2 EU-Vertrag).

Die Erfüllung des Tatbestands § 353b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen) ist nachgewiesen.

---

16 Das Bundesverfassungsgerichtsgesetz (BVerfGG) kennt weder einen absoluten Revisionsgrund entsprechend § 547 Abs. 1 ZPO noch eine Nichtigkeitsklage entsprechend § 579 Abs. 1 Nr. 1 ZPO. Für Richter des Bundesverfassungsgerichts gilt unmittelbar „Niemand darf seinem gesetzlichen Richter entzogen werden.“, womit der Beschluss 1 BvR 2318/19 von verfassungswegen unmittelbar auf Grund der Missachtung von Art. 101 Abs. 1 Satz 2 GG nichtig sein dürfte. Das Grundgesetz stellt eine immanente Schranke für die Rechtskraft dar, über die sich auch kein BVerfG-Richter hinwegsetzen kann.

Wegen der Geltung von Art. 2 EU-Vertrag wird insoweit auf EuGH 106/77 vom 09.03.1978 Bezug genommen, Zitat des Tenors: „Das staatliche Gericht, das im Rahmen seiner Zuständigkeit die Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts anzuwenden hat, ist gehalten, für die volle Wirksamkeit dieser Normen Sorge zu tragen, indem es erforderlichenfalls jede - auch spätere - entgegenstehende Bestimmung des nationalen Rechts aus eigener Entscheidungsbefugnis unangewendet lässt, ohne dass es die vorherige Beseitigung dieser Bestimmung auf gesetzgeberischem Wege oder durch irgendein anderes verfassungsrechtliches Verfahren beantragen oder abwarten müsste.“

17 § 9 DRiG – Voraussetzungen für die Berufungen

*In das Richterverhältnis darf nur berufen werden, wer*

1. *Deutscher im Sinne des Artikels 116 des Grundgesetzes ist,*
2. *die Gewähr dafür bietet, dass er jederzeit für die freiheitliche demokratische Grundordnung im Sinne des Grundgesetzes eintritt,*
3. *die Befähigung zum Richteramt besitzt (§§ 5 bis 7) und*
4. *über die erforderliche soziale Kompetenz verfügt.*

Das Wissenselement (kognitives Element) des oder der Täter aus dem Verfassungsrecht, den einfachen Gesetzen (u.a. DRiG, BVerfGG, StGB, BGB, etc.) und der GOB-VerfG ist nachgewiesen.

Das Willenselement (voluntatives Element) (des oder) der Täter ist nachgewiesen, Verfassungsrecht, einfachen Gesetze (u.a. DRiG, BVerfGG, StGB, BGB, etc.) und die GOB-VerfG dem notwendigen Wissen durch notwendiges Handeln zu durchbrechen.

Damit ist Vorsatz nachgewiesen.

Angesichts der besonderen Stellung des Bundesverfassungsgerichts, der Schwere des Vorwurfs und dem öffentlichen Interesse zur Gewährleistung fundamentaler konstituierender rechtsstaatlicher Prinzipien sowohl der obersten Rechtsprechung als auch der rechtsstaatlichen Funktion der obersten Gerichtsverwaltung Deutschlands ist eine gründliche Aufklärung durch die Staatsanwaltschaft unabdingbar. Eine Einstellung des von mir angeregten Verfahrens zu Officialdelikten kann somit nicht mit Hinweis auf fehlende Anhaltspunkte gerechtfertigt werden.

Gegen eine Einstellung des Verfahrens spricht auch Art. 86 GG. Insoweit wird Bezug auf die „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ vom 30. Juli 2004 samt Anlagen in der aktuell gültigen Fassung genommen.

Zitat von der Homepage des BKA<sup>18</sup>: *„Die kriminologische Forschung definiert Korruption als „Missbrauch eines öffentlichen Amtes, einer Funktion in der Wirtschaft oder eines politischen Mandats zugunsten eines Anderen, auf dessen Veranlassung oder in Eigeninitiative, zur Erlangung eines Vorteils für sich oder einen Dritten, mit Eintritt oder in Erwartung des Eintritts eines Schadens oder Nachteils für die Allgemeinheit (Täter in amtlicher oder politischer Funktion) oder für ein Unternehmen (betreffend Täter als Funktionsträger in der Wirtschaft)“.*“

Insoweit hat die Staatsanwaltschaft mit Sicherheit keine „*Unterrichtungen und Maßnahmen bei Korruptionsverdacht*“ entsprechend Nr. 10 der Anti-Korruptionsrichtlinie<sup>19</sup> vom BVerfG erhalten (z.B. zu § 353d StGB (Verbotene Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen)).

#### Anträge zur Darstellung der hinreichenden Nachvollziehbarkeit der Sachverhalte und Sachverhaltsklärung:

Auch bei Beweisanträgen und Anträgen zur Darstellung der hinreichenden Nachvollziehbarkeit der Sachverhalte und Sachverhaltsklärung zu Strafanzeigen gilt grundsätzlich der

---

18 Abruf am 18.04.2025: [https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Korruption/korruption\\_node.html](https://www.bka.de/DE/UnsereAufgaben/Deliktsbereiche/Korruption/korruption_node.html)

19 Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ vom 30. Juli 2004

Anspruch auf Bescheidung, wenn die dafür vorliegenden Voraussetzungen erfüllt sind. Eine Behörde darf Anträge nur ablehnen, wenn diese unsubstantiiert sind, ein Ausforschungsbeweis ohne konkrete Anhaltspunkte beantragt ist oder die Anträge offensichtlich ungeeignet sind.

1. Der Tatbestand § 353b StGB (Verletzung von Dienstgeheimnissen) ist erfüllt. Es wird beantragt, dass die Staatsanwaltschaft bzw. die zuständige Stelle unverzüglich die nach § 353b Abs. 4 StGB notwendigen Ermächtigungen einholt. Insoweit ist beantragt, mich
  - a) unverzüglich über das Datum der Anforderung der Ermächtigung und
  - b) unverzüglich über die Entscheidung der zuständigen Stelle zu informieren.

2. Auf die „Richtlinie der Bundesregierung zur Korruptionsprävention in der Bundesverwaltung“ vom 30. Juli 2004“ samt Anlagen wird Bezug genommen.

Es wird beantragt, alle notwendigen Maßnahmen der Beweissicherung vorzunehmen. Die IT-Abläufe und -Systeme von BVerfG und juris-GmbH müssen forensisch untersucht werden; dazu ist es unter anderem notwendig

- a) den Datenfluss und die Meta-Daten zu sichern,
- b) die verwendete Software, den Quellcode und protokollierte Fehlermeldungen etc. zu sichern,
- c) die Pflichten- und Lastenhefte zu sichern,
- d) die Zugriffsberechtigten und deren Zugriffsberechtigungen zu erfahren und zu sichern,
- e) usw.

damit qualifizierte und unabhängige Experten, ggf. in Verbindung mit der Einbindung des Bundesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit, die forensische Untersuchung vornehmen können. Insoweit ist beantragt, mich unverzüglich über vollzogene Beweissicherungsmaßnahmen zu informieren, damit ich Akteneinsicht vornehmen und ggf. weiter vortragen kann.

#### Begründung zur Strafanzeige Nr. 2:

Das geschützte Rechtsgut des § 357 StGB ist das Vertrauen der Allgemeinheit in die Integrität des Staatsapparats und in die Ordnungsmäßigkeit der Kontrolle von Untergebenen durch Vorgesetzte und Aufsichtspflichtige.

Täter:

Täter kann nach § 357 Abs. 1 und 2 StGB nur der Amtsvorgesetzte sein, also derjenige, welchem die Befugnis zur Erteilung von Weisungen nicht nur für den Einzelfall obliegt. Damit sind jedenfalls [ ] und [ ] umfasst. [ ] [ ] ist ebenfalls umfasst, da er Berichterstatter zu 1 BvR 2318/19 war und seine vier wissenschaftlichen Mitarbeiter, die regelmäßig Vorarbeit leisten, unmittelbar seinen Weisungen unterliegen (vgl. § 13 Abs. 1 Satz 2 GOBVerfG). Alle drei benannten Personen sind Amtsträger im Sinne von § 11 Abs. 1 Nr. 2 StGB.

Als weitere Täter kommen ebenfalls nur Untergebene in Betracht, womit der Bezugspunkt zu § 357 Abs. 1 StGB hergestellt ist.

Zu § 357 Abs. 2 StGB: Der Beschluss 1 BvR 2318/19 war am 20.11.2020 noch nicht finalisiert, aber der juris-GmbH schon bekannt. Die juris-GmbH ist Verwaltungshelfer, trifft somit keine eigenverantwortlichen Entscheidungen, womit die Staatsanwaltschaft die Verletzung von Aufsichtspflichten zu untersuchen hat.

#### Tatbestand:

Leipziger Kommentar, 12. Aufl., § 357 Rn. 3 : *„Der äußere Tatbestand des § 357 StGB verlangt, dass ein Vorgesetzter einen Untergebenen zu einer rechtswidrigen Tat im Amt verleitet oder zu verleiten unternimmt oder eine solche rechtswidrige Tat geschehen lässt (Absatz 1). Gleichgestellt ist ein Amtsträger, dem die Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die rechtswidrige Tat den seiner Aufsicht oder Kontrolle unterliegenden Kreis der Dienstgeschäfte betrifft (Absatz 2). Die Bedeutung der Vorschrift insgesamt liegt darin, dass der vorgesetzte, aufsichtspflichtige oder kontrollierende Amtsträger, der nicht schon Mittäter oder mittelbarer Täter der von dem Untergebenen begangenen rechtswidrigen Tat ist, wegen seiner Mitverantwortung für die Tat des Untergebenen wie ein Täter bestraft wird (vgl. OLG Düsseldorf NStZ 1981 25), so dass für ihn die Strafmilderungen nach § 27 Abs. 2 Satz 2 StGB und § 30 Abs. 1 Satz 2 StGB nicht in Betracht kommen. § 357 StGB ist nach richtigem Verständnis eine Vorschrift, welche Anstiftung und Beihilfe nach den §§ 26, 27, 30 StGB in einem speziellen Bereich eigenständig regelt, indem die Strafbarkeit ausgedehnt wird und eine Strafschärfung erfolgt. Es handelt sich also um eine die Teilnehmervorschriften des Allgemeinen Teils modifizierende Bestimmung (Arzt/Weber AT § 49 Rdn. 109). Es besteht dagegen kein Bedürfnis, mit dieser Vorschrift auch solche Fälle zu erfassen, in denen der Untergebene unvorsätzlich handelt, jedoch die mittelbare Täterschaft des Vorgesetzten scheitert,*

*weil dem Vorgesetzten eine besondere Tätereigenschaft fehlt (ebenso Arzt/Weber BT § 49 Rdn. 106; Str.; dazu Rdn. 7).“*

Wie zur Strafanzeige Nr. 1 ausgeführt, liegt Vorsatz vor, da vielfache verfassungsrechtliche, einfach-gesetzliche und BVerfG-interne Regelungen und Straftatbestände mit dem notwendigen Handeln und dem notwendigen Wissen missachtet worden waren.

Folglich ist der Tatbestand zu § 353b StGB erfüllt.

[ ] , [ ] und [ ] hatten somit den Tatbestand im Sinne von § 357 Abs. 1 StGB „geschehen lassen“, um fünf Tage später, am 24.11.2020, den Beschluss 1 BvR 2318/19 zu finalisieren. Vor einer Veröffentlichung werden Entscheidungen notwendiger Weise aufbereitet, das heißt anonymisiert und ggf. mit Orientierungs- und/oder Leitsätzen und Schlagworten versehen. Am 20.11.2020 konnte somit niemandem entgangen sein, dass der Beschluss vom 24.11.2020 noch gar nicht gefällt sein konnte. So viel Zeitgefühl im Bezug auf den aktuell verwendeten Kalender muss bei [ ] , [ ] , [ ] , [ ] , ihren wissenschaftlichen Mitarbeitern und den BVerfG-Verwaltungsbeamten/-tarifangestellten schon vorhanden sein, um ein solches Zeitdefizit zu erkennen.

Für den Tatbestand aus § 357 Abs. 1 StGB genügt das „Geschehen lassen“. Dabei handelt es sich der Sache nach um Beihilfe durch Unterlassen an der Tat des Untergebenen, die hier aber als Täterschaft bestraft wird. Es geht insofern um eine Überwachungsgarantenstellung, das heißt, der Vorgesetzte ist für eine bestimmte Gefahrenquelle verantwortlich. Bedingter Gehilfenvorsatz ist ausreichend (RG HRR 1937 Nr. 773). Voraussetzung der Strafbarkeit ist jedoch nach den allgemeinen Grundsätzen, dass der Vorgesetzte oder Aufsichtsführende rechtlich und tatsächlich in der Lage gewesen ist, die rechtswidrige Tat im Amt zu verhindern (BayObLGSt 1951 174, 199). Da die Veröffentlichung der nicht finalisierten Entscheidung 1 BvR 2318/19 am 20.11.2020 erfolgte, war es den Richtern [ ] , [ ] und [ ] , dem Direktor [ ] und sonstigen vorgesetzten Mitarbeitern somit möglich, alle notwendigen rechtlichen Schritte einzuleiten und war gewissenhaft unterlassen worden.

Neben dem „Geschehen lassen“ kann bzw. hat die Staatsanwaltschaft auch das „Verleiten“ oder das „Unternehmen zur Verleitung“ im Sinne von § 357 Abs. 1 StGB hinreichend zu ermitteln. Auf Grund der verfassungsrechtlichen, einfach-gesetzlichen und BVerfG-internen Sicherungsregelungen scheidet eine Einzeltäterschaft faktisch aus. Daher sind alle Umstände „*omnimodo facturus*“ hinreichend aufzuklären.

Der subjektive Tatbestand erfordert Vorsatz, wobei bedingter genügt. Es reicht, wenn sich der Vorgesetzte die zu begehende Tat in ihren wesentlichen Merkmalen vorgestellt hat (Fischer Rdn. 6; Kindhäuser LPK Rdn. 10).

Zur juris-GmbH, die als Verwaltungshelfer des Bundes tätig ist:

Zu § 357 Abs. 2 StGB genügt ebenfalls das „Geschehen lassen“, denn: *„Dieselbe Bestimmung findet auf einen Amtsträger Anwendung, welchem eine Aufsicht oder Kontrolle über die Dienstgeschäfte eines anderen Amtsträgers übertragen ist, sofern die von diesem letzteren Amtsträger begangene rechtswidrige Tat die zur Aufsicht oder Kontrolle gehörenden Geschäfte betrifft.“*

Insoweit erstrecken sich die von der Staatsanwaltschaft zu besorgenden Ermittlungen zu § 357 Abs. 2 StGB auch auf Bediente des Bundes.

§ 357 StGB geht den allgemeinen Vorschriften über (erfolglose) Anstiftung und Beihilfe durch Unterlassen vor, ist also auch bei gleichzeitigem Vorliegen der §§ 26, 27, 30 Abs. 1 StGB allein anzuwenden; die dort vorgesehenen Strafmilderungen entfallen.

Die Strafe des Vorgesetzten bestimmt sich nach dem Straftatbestand, den der Untergebene verwirklicht hat. Maßgeblich ist insofern die im Gesetz für das vollendete Delikt angedrohte Strafe, hier § 353b StGB.

Schnellübersicht – Achtung: nicht vollumfänglich; „Pflichten- und Lastenheft“ beiziehen

<b>Sachverhalt</b>	<b>Sicherungsaufgabe</b>	<b>kognitives Element</b>	<b>Bemerkung</b>
Beschluss 1 BvR 2318/19 ist Richter-Verschlussache bis mindestens 24.11.2020	Richter hat aktiv für Verschluss zu sorgen: <ul style="list-style-type: none"> <li>• eindeutige Zugriffskennung und Passwort, die nur dem Richter bekannt ist</li> <li>• Papierakten in Sicherheitsbehältnis (z.B. Stahlschrank)</li> <li>• erkennbares Zugriffshindernis (Schild, Absperrmarkierungen, etc.)</li> <li>• eindeutige Belehrungsmaßnahmen an „wissenschaftliche Mitarbeiter“</li> <li>• Kontrollpflichten des Richters gegenüber seinen „wissenschaftlichen Mitarbeitern“</li> </ul>	Richter weiß um die Verschlussache und um seine Sicherungspflichten zu seinen Dokumenten „wissenschaftliche Mitarbeiter“ des Richters wissen um die Verschlussache und um die Sicherungspflichten der Richter-Dokumente	unzuverlässige „wissenschaftliche Mitarbeiter“ des Richters stellen ein massives Sicherheitsrisiko dar; Verantwortung liegt beim Richter

Sachverhalt	Sicherungsaufgabe	kognitives Element	Bemerkung
	Verwaltung hat u.a. <ul style="list-style-type: none"> <li>• umfangreiche Verbote bzgl. Zugriff auf Richterverschlusssachen</li> <li>• aktive Garantspflicht zur Sicherung der richterlichen Unabhängigkeit</li> </ul>	Ausbildung, Fort- und Weiterbildung: jedem BVerfG-Mitarbeiter bewusst eindeutiger Verhaltenskodex bei Schnittstellen	unzuverlässige Mitarbeiter stellen ein massives Sicherheitsrisiko dar; Verantwortung liegt bei der Aufsicht hier <input type="text"/> <input type="text"/> und <input type="text"/> <input type="text"/>
	betriebsintern fest geregelte Verfahrensabläufe: finalisierte Beschlüsse werden <ul style="list-style-type: none"> <li>• übergeben oder</li> <li>• zur Abholung bereitgestellt</li> </ul> Protokollierung der Übergabe bzw. der Bereitstellung und der Abholung	Übergabe erfordert aktives Handeln des Richters Bereitstellung an einer vereinbarten Stelle erfordert aktives Handeln des Richters	Es gibt schriftliche oder IT-basierte Protokolle von Übergabe, Bereitstellung und Abholung <ul style="list-style-type: none"> <li>• Übergabeprotokoll</li> <li>• Bereitstellungsprotokoll und Abholungsprotokoll</li> </ul>
	Finalisierung eines Beschlusses ist durch Unterschriften erkennbar, oder finalisierter Beschluss ist digital untrennbar mit den Richtersignaturen versehen	Verwaltungsmitarbeiter können drei Unterschriften visuell erkennen, oder keine Verarbeitungsmöglichkeit nicht finalisierter digitaler Beschlüsse wegen Formatmängeln (fehlende Spezifikation, XML)	Bei einem rein digitalen Workflow ist es unvorstellbar, dass ein Verarbeitungsprozess zu fehlerhaften Eingaben in Gang gesetzt wird. Eine solche Umgehung hätte man speziell programmieren müssen.
	Billigung der Veröffentlichung ist eine Einzelfallentscheidung Billigung von zwei Richtern notwendig, hier dem Berichterstatter <input type="text"/> und dem Kammervorsitzenden <input type="text"/> <input type="text"/> Nachvollziehbarkeit: <ul style="list-style-type: none"> <li>• schriftlicher Vermerk der Billigung</li> <li>• digitale Billigung</li> </ul>	schriftlich: Vermerk der Billigung von zwei Richtern kann visuell wahrgenommen werden digital: ohne Billigung keine Verarbeitungsmöglichkeit zur Veröffentlichung	Bei einem rein digitalen Workflow: Die Umgehung einer fehlenden digitalen Billigung hätte man speziell programmieren müssen

Angesichts dieser (unvollständigen) Übersicht ist es selbst bei fahrlässiger Missachtung eines Richters zur Sicherung seiner Verschlussachen ausgeschlossen einen Verarbeitungsprozess in Gang zu setzen, mit dem eine Veröffentlichung nur fahrlässig oder grob fahrlässig geleistet werden kann. Folglich liegt Vorsatz vor.

In jedem Fall ist das notwendige Wissen zur Handhabung der IT-Software Voraussetzung, damit ein Veröffentlichungsprozess in Gang gesetzt wird.

Es ist ausgeschlossen, dass sich ein ganzer – dazu auch noch aus hochqualifizierten Mitarbeitern bestehender – Verwaltungsapparat, der zweifelsfrei an solch einem Veröffentlichungsprozess beteiligt ist, mit bei den dafür notwendigen gesetz- und regelbasierten Kommunikationsstrukturen fahrlässig oder grob fahrlässig verhalten und zugleich jegliches Sicherungssystem versagt hat.

**Anlagen:**

1. Urteil vom 20.11.2020 des Finanzgerichts Hamburg zu Az. 3 K 57/20

Mit freundlichen Grüßen,



Stefan Walser